



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Stellungnahme**

zum

### **Postulat**

### **Nr. 319 2010/2012**

von Melanie Setz, Marcel Budmiger und Luzia Vetterli namens der SP/JUSO-Fraktion sowie Ali R. Celik und Monika Senn Berger namens der G/JG-Fraktion

vom 5. April 2012

(StB 446 vom 9. Mai 2012)

**Wurde anlässlich der  
32. Ratssitzung  
vom 28. Juni 2012  
abgelehnt.**

## **Ideen- und Projektwettbewerbe der Stadt Luzern – Einbezug des Parlaments**

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Die Postulantinnen und Postulanten fordern den Stadtrat auf zu prüfen, wie das Parlament oder die Baukommission bei Architekturwettbewerben über städtische Grundstücke bereits in die Ausarbeitung des Wettbewerbsprogramms miteinbezogen werden können.

Der Grundsatz der Gewaltenteilung wird zwar weder in der Bundesverfassung noch in der Kantonsverfassung ausdrücklich erwähnt, er prägt jedoch den institutionellen Aufbau der Gemeinwesen in einem demokratischen Rechtsstaat. So sind als eine Ausformulierung des Prinzips der Gewaltenteilung die Grundsätze der Behördenorganisation zu beachten. Dementsprechend werden den einzelnen Organen auch je eigene Zuständigkeiten und Aufgaben zugewiesen. So auch in der Stadt Luzern: In der Gemeindeordnung ist festgehalten, dass der Stadtrat die oberste leitende und vollziehende Behörde der Stadt Luzern ist und zuständig für alle städtischen Aufgaben, die keinem andern Organ übertragen sind (Art. 31 und Art. 36 Abs. 1 GO). Das Parlament oder die Stimmberechtigten beschliessen über Sachgeschäfte. Auch wenn sie mittels einer Motion bzw. einer Volksinitiative den Stadtrat beauftragen können, eine Vorlage zuhanden des Parlaments auszuarbeiten, sind die Ausarbeitung eines solchen Berichts und Antrags und generell alle Vorbereitungshandlungen, insbesondere auch die Durchführung eines dafür notwendigen oder zweckmässigen Wettbewerbs als Grundlage für die Vorlage, Sache des Stadtrates als Exekutivbehörde.

Es ist aber dabei nicht so, dass kein Dialog zwischen Parlament und Stadtrat stattfinden würde und der Stadtrat nicht erkennen würde, welche politische Bedeutung ein Geschäft hat. Dies wird er auch im Interesse der Sache berücksichtigen, weil der Stadtrat dem Parlament nicht Vorlagen unterbreiten will, bei denen zum vornherein mit einer Rückweisung zu rechnen ist.

Bei Planungswettbewerben ist zu unterscheiden, ob sie für Liegenschaften im Verwaltungs- oder im Finanzvermögen durchgeführt werden. Beim Verwaltungsvermögen ist es so, dass die baulichen Vorhaben und die zugehörigen Schritte immer auf einem konkreten Bedürfnis beruhen. Diese Bedürfnisse werden in der Regel im Rahmen von übergeordneten strategischen Zielsetzungen bestimmt und dem Parlament vorgelegt (z. B. Entwicklung der Betagtenzen-

tren, Entwicklung der Volksschule usw.). Zudem müssen diese Planungsaufwendungen kreditiert werden, wobei dem Parlament zur Erlangung des Planungskredits jeweils ein umfassender Bericht mit den entsprechenden Planungsvorgaben vorgelegt wird.

Bei Wettbewerben für Liegenschaften des Finanzvermögens ist der Planungswettbewerb jeweils nur ein Schritt der gesamten Entwicklungs- und Vermarktungstätigkeiten. Bei den einen Arealen wird vorerst eine Verkaufsvorlage an das Parlament gerichtet. Darin ist meist eine Verpflichtung des Käufers zur Durchführung eines qualifizierten Planungsverfahrens integriert. Bei den andern Fällen geht es primär darum, Überbauungsideen und geeignete Partner zu finden. Hier kommt häufig das Mittel des „Projektwettbewerbs für Architekten und Investoren (Kurzform: Investorenwettbewerb)“ gemäss SIA 142/2009 zur Anwendung. Was konkret Investorenwettbewerbe anbelangt, sind sie vor allem bei der Abgabe von städtischen Grundstücken ein Thema, bei denen es sich um so genannte Schlüssel- und Entwicklungsareale handelt, die aufgrund ihres teilweise grossen Entwicklungspotenzials für die Stadt hohe Bedeutung haben. Diese Abgabe von Grundstücken wird jeweils in irgendeiner Form in der Gesamtplanung thematisiert findet damit Eingang in die politische Diskussion. Zudem stützen sich diese Entwicklungsarbeiten ab auf die städtische Liegenschaftenpolitik (B+A 35/2005 vom 28. September 2005: „Städtische Liegenschaftenpolitik“) sowie den jährlich vom Parlament behandelten Voranschlag mit dem parlamentarischen und stadträtlichen Leistungsauftrag für das Globalbudget Finanzliegenschaften. Für die Durchführung eines anschliessenden Wettbewerbs ist der Stadtrat nicht nur formell zuständig, er sieht sich auch durchaus in der Lage, dabei die öffentlichen Interessen zu berücksichtigen.

So wurde beispielsweise auch der Investorenwettbewerb für den Entwicklungsschwerpunkt Industriestrasse gemäss den Vorgaben der Gesamtplanung ausgearbeitet: Als Schlüsselareal war er primär für wertschöpfungsintensive Unternehmen im Dienstleistungsbereich vorgesehen, um das wirtschaftliche Wachstum und damit auch die Ertragskraft der Stadt Luzern zu fördern. Zudem sollte neuer, urbaner Wohnraum geschaffen werden. In diesem Rahmen konnten sowohl Offerten für einen Kauf des Grundstücks als auch für eine Übernahme im Baurecht eingereicht werden.

Wenn man mit dem Ergebnis im Einzelfall nicht einverstanden ist, sollte nicht gleich das ganze System in Frage gestellt werden. Divergierende politische Ansichten haben ihren Platz in der parlamentarischen Beratung bzw. im Abstimmungskampf und sind dort wahrzunehmen.

## **Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.**

Der Stadtrat von Luzern

